

Hinweise zum Artenschutz

Schutz, Handel, Haltung und Zucht von Schildkröten

Schutzstatus

Auf nationaler Ebene (nach Bundesnaturschutzgesetz) **unterliegen viele Schildkröten je nach Artzugehörigkeit einem besonderen bzw. strengen Schutz.**

Welche Schildkrötenart in welcher Schutzkategorie steht, ist einer im Anhang befindlichen Tabelle (Anlage 1) zu entnehmen. **Alle streng geschützten Arten** (höchste Schutzkategorie) sind dabei grundsätzlich auch **als besonders geschützt anzusehen.** Als streng geschützt gelten alle Schildkrötenarten aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bzw. ihrer jeweils aktualisierten Fassung, aus Anhang IV der Richtlinie 92-43-EWG ("FFH-Richtlinie") sowie einige Arten aus Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Besonders geschützt sind außerdem alle Schildkrötenarten aus Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Anlage 1 BArtSchV.

Folgende gesetzliche Grundlagen sind für alle Schildkröten der besonders geschützten Arten zu beachten:

I. Besitz und Nachweispflicht

Der **Besitz** von Schildkröten **besonders geschützter Arten ist grundsätzlich verboten.** Allerdings ist der Besitz in **Ausnahmefällen** erlaubt, wenn die Schildkröte **nachweislich:**

- rechtmäßig aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft gelangt ist
- rechtmäßig aus der Natur entnommen wurde
- rechtmäßig gezüchtet wurde
- als Altbesitz anzusehen ist (der erstmalige Erwerb erfolgte vor Unterschutzstellung)

Wer Besitzer oder Eigentümer solcher Tiere ist, kann sich deshalb auf eine **Besitzberechtigung** nur berufen, wenn er der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachweist, dass die Tiere rechtmäßig erworben worden sind.

Der rechtmäßige Erwerb bezieht sich dabei nicht auf den Nachweis, dass z.B. ein offizieller Kauf beim Zoofachhändler stattfand, sondern dass die **Erstinbesitznahme** der Schildkröte **rechtmäßig war.** Die **Nachweispflicht gilt dauerhaft** sowohl für Händler als auch für Privatbesitzer von Schildkröten.

Mittel zur **Nachweisführung**

Grundsätzlich **kann jedes** zur Nachweisführung **geeignete Beweismittel anerkannt werden.** Soweit rechtmäßiger Besitzerwerb nur aufgrund von Genehmigungen oder Ausnahmen möglich war, ist der **Nachweis stets ausschließlich mit den jeweiligen hierfür vorgeschriebenen Dokumenten** zu führen (z. B. wenn für den Import eine Genehmigungspflicht besteht – für Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 - muss eine Einfuhrgenehmigung vorgelegt

werden; wenn die Vermarktung einer Bescheinigungspflicht unterliegt - für Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 - eine EG-Bescheinigung; für die Naturentnahme einer Europäischen Sumpfschildkröte eine naturschutzrechtliche Genehmigung).

Der Tierhalter von gezüchteten Schildkröten hat hingegen verschiedene Möglichkeiten nachzuweisen, dass es sich um eine rechtmäßige Nachzucht handelt. Im Allgemeinen erfolgt dieser Nachweis durch eine vom Züchter selbst vollständig ausgefüllte Herkunftsbestätigung (Bsp. Anlage 2), alternativ kann auch eine behördliche Zuchtbescheinigung oder ein Auszug aus dem Zuchtbuch in Frage kommen. Ein **Zuchtbeleg muss immer mindestens enthalten**: Den Wissenschaftlichen Artnamen, Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum, wenn bekannt das Geschlecht, falls vorhanden die Kennzeichnung, Namen und Adresse sowie Unterschrift des Züchters.

Für die Nachweisführung ist in jedem Fall entscheidend, dass die **Schildkröte zuverlässig den Beweisdokumenten zugeordnet werden kann**. Somit kommt der **Kennzeichnung** des Tieres (auch bei Arten, für die naturschutzrechtlich keine Pflicht dazu besteht) für den Nachweis der Besitzberechtigung eine entscheidende Bedeutung zu. Unter Umständen, insbesondere bei Schildkröten, die nicht gekennzeichnet werden können, ist es erforderlich, Rechnungen und Lieferscheine dem Besitzberechtigungsnachweis beizulegen (wichtig im Zoofachhandel), so dass der Weg des Tieres, z. B. vom Importeur über Zwischenhändler zum Endverbraucher nachvollzogen werden kann.

II. Weitere Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tierhaltung:

Schildkröten besonders geschützter Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

III. Vermarktung

Der Begriff **Vermarktung** umfasst den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Tausch, den Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung/Verwendung zu kommerziellen Zwecken, den Verkauf sowie das Vorrätighalten/Befördern oder Anbieten zum Verkauf.

Eine **Vermarktung von Schildkröten besonders geschützter Arten** ist ebenfalls **grundsätzlich verboten**, es gelten jedoch die gleichen **Ausnahmefälle** wie beim Besitzverbot. Der **Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme** muss allerdings bereits z.B. beim Transport oder beim Anbieten zum Verkauf vorhanden sein und bei der Vermarktung dem neuen Besitzer mit übergeben werden.

Für Schildkröten der **in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten** (siehe Anlage 1) **muss für jede Vermarktungshandlung die gültige behördliche Ausnahmegenehmigung (EG-Bescheinigung) vorliegen**. EG-

Bescheinigungen sind rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage des Nachweises zur Besitzberechtigung zu beantragen, im Falle der Fotodokumentation werden dazu außerdem Fotos vom Bauch- und Rückenpanzer jeweils in zweifacher Ausfertigung benötigt.

IV. Kennzeichnung

Für viele Schildkrötenarten gilt, dass die Exemplare von ihren Haltern zu kennzeichnen sind. Diese **Pflicht** besteht **mit Beginn der Haltung**. Je nach gesetzlicher Vorgabe für die jeweilige Art geschieht die Kennzeichnung entweder durch einen **Mikrochip-Transponder** (empfohlen ab 500 g Gewicht) **oder** mit Hilfe einer **Fotodokumentation**; teils nach Wahl des Halters. Weitere Kennzeichnungsmethoden können auf Antrag zugelassen werden (z.B. molekulargenetische Methoden).

Für eine **Fotodokumentation** sind je ein datiertes Foto von Bauch- und Rückenpanzer der Schildkröte im Format von 9 x 13 cm mit bildfüllender Darstellung anzufertigen. Das Tier muss von oben scharf abgebildet und gut ausgeleuchtet sein sowie auf kariertem Papier (1x1 cm) oder mit daneben liegendem Lineal fotografiert werden. Die **Fotos sind regelmäßig zu aktualisieren**, wenn sich die Merkmale des Tieres verändern. Jeder Tierhalter muss demnach für sich diese **Veränderung der Individualmerkmale** durch Fertigung neuer Fotos **lückenlos dokumentieren**, diese sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Bei Testudo-Arten sind beispielsweise folgende Empfehlungen hinsichtlich der **Zeitabstände der Fotoaufnahmen** zu berücksichtigen:

Im 1. Lebensjahr	Im 2. – 10. Lebensjahr	Ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich	alle fünf Jahre

Bei Weiterverkauf einer Schildkröte, für die bereits eine EG-Bescheinigung ausgestellt wurde, ist dem Käufer die Originalbescheinigung mit der lückenlos fortgeführten und damit aktuellen Fotodokumentation zwingend auszuhändigen.

V. Anzeigepflicht

Wer Schildkröten der besonders geschützten Arten hält, hat der unteren Naturschutzbehörde **unverzüglich nach Beginn der Haltung** den Bestand der Tiere und nach der erstmaligen Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie die Kennzeichnung unverzüglich **schriftlich anzuzeigen** (Ausnahme: *Trachemys scripta elegans*, Rotwangen-Schmuckschildkröte). Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tierhaltung z.B. bei Umzug ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Diese **gebührenfreie Anzeige** muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen. Im Falle der **Fotodokumentation** muss der Tierhalter **bei der Bestandsmeldung ein aktuelles Foto von Bauch- und Rückenpanzer** vorlegen.

Ein Meldeformular zur Tierbestandsanzeige ist als Anlage 3 diesem Merkblatt beigelegt.

VI. Verbote für nicht besonders geschützte Schildkrötenarten gemäß § 3 Abs. 1 BArtSchV

Schnappschildkröten (*Chelydra serpentina*) und **Geierschildkröten** (*Macroclmys temminckii*) unterliegen ebenfalls den **Besitz- und Vermarktungsverboten**.

Mit Tieren dieser Arten darf seit dem 25.02.2005 nicht mehr gezüchtet werden (Ausnahmen bestehen z. B. für Zoos) und sie dürfen auch nicht auf sonstige Weise (z. B. verschenken) in den Verkehr gebracht werden. Vom Besitzverbot sind lediglich Tiere ausgenommen, die vor dem 22. Oktober 1999 rechtmäßig erworben worden sind. Ebenso unterliegen sie der Nachweis-, Anzeige- und Kennzeichnungspflicht.

VII. Anzeige von Tiergehegen

Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden (z.B. Gartenteiche), in denen besonders geschützte Schildkröten gehalten werden, bedürfen einen Monat vor der baulichen Absicht/ dem Betrieb eines Tiergeheges der **Anzeige bei der unteren**

Naturschutzbehörde. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird. Zudem muss die Haltung stets hohen Anforderungen genügen. Bei der Beurteilung der Gehege wird die „Richtwertetabelle der zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen zur Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Tierhaltung“ gemäß § 42 Abs. 3 Nr.1-4 BNatSchG zu Grunde gelegt.

Weitere Hinweise zur Genehmigung von Tiergehegen sind dem allgemeinen Informationsblatt für Tiergehege zu entnehmen.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen

Exemplare besonders geschützter Schildkrötenarten, für die der erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung nicht erbracht werden konnte, können beschlagnahmt und eingezogen werden. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. gegen Anzeigepflicht) können außerdem mit Geldbußen geahndet werden. Unter bestimmten Umständen können Verstöße gegen einige Bestimmungen auch strafrechtlich geahndet werden.

Anlagen:

Anlage 1 Artenliste, Anlage 2 Herkunftsbestätigung / Zuchtbeleg,
Anlage 3 Meldeformular zur Tierbestandsanzeige